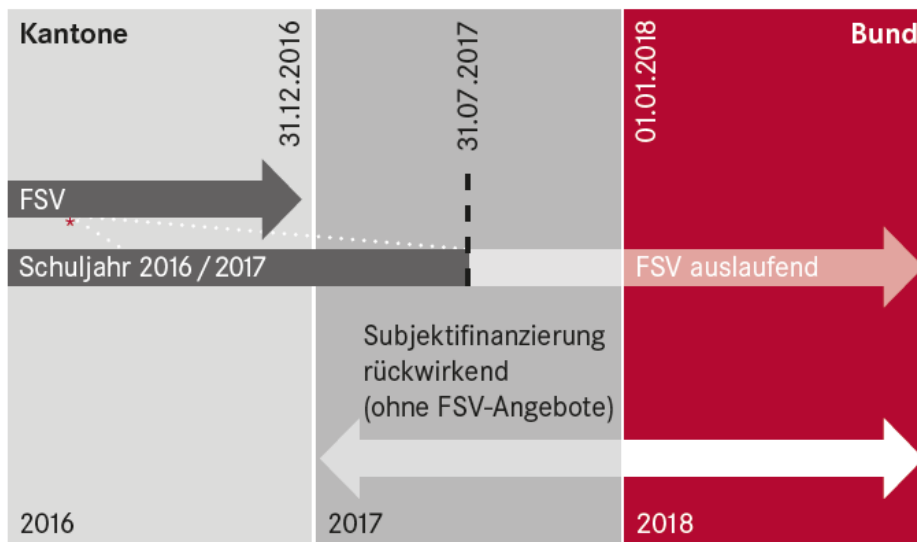


Übernahme der Finanzierung der tertiären Vorbereitungskurse durch den Bund

1. Ausgangslage

Die Ende 2016 vom Bundesparlament beschlossene Neuregelung der Finanzierung der tertiären Vorbereitungskurs soll ab 1.1.2018 in Kraft treten. Die Vernehmlassung zur Änderung der entsprechenden Berufsbildungsverordnung wird am 22. Februar 2017 eröffnet und dauert bis Ende Mai.

Die Interkant. Konferenz der FSV-Vereinbarungskantone hat am 28. Oktober 2016 entschieden, die interkant. Fachschulvereinbarung per 1.1.2017 aufzuheben. Die Angebote, welche im Studienjahr 2016/17 oder früher begonnen wurden, werden bis zum Abschluss gemäss FSV unterstützt. Dies betrifft die Klassen H, I und K, an deren Kurse aber die Kantone Zürich, Aargau und Jura keine Beiträge zahlen. Nach Auskunft des SBFI springt der Bund gegenüber früheren Aussagen nicht mehr ein. Er zahlt nur an Kurse, die nach dem 1.1.2017 begonnen wurden.



* Erklärung der Zahlungsbereitschaft für das Schuljahr 2016/2017.

Für Ausländer/-innen ist der jeweilige Wohnort massgebend für die Beitragszahlungen des Bundes. D.h. wenn sie in der Schweiz Wohnsitz haben, dann ist die Zahlung gegeben.

Erst nach Durchsicht der Verordnung wird erkenntlich sein, wie die Finanzierung durch den Bund im Detail erfolgt. Vorgesehene Eckwerte: Beitragssatz 50 %, Obergrenze 8'500 CHF / Jahr, Ausschüttung nach Teilnahme an Berufsprüfung, „Überbrückungsfinanzierung“ als Ausnahmefall, Bearbeitungsdauer Antrag: 1 Mt.

Dies bedeutet für unsere Schule folgendes:

Klassen H, I und K

Diese Kurse haben vor dem 1.1.2017 begonnen. Die Berufsprüfung findet für diese aber nach dem 1.1.2018 statt. Für diese Kurse läuft es wie bisher: Zahlungen der Kantone ohne Kt. Zürich, Aargau und Jura. Der Entscheid des Kantons Zürich könnte indessen auch bei den anderen beiden Kantonen ein Umdenken auslösen. Ob der Bund für diese einspringt, wenn diese nicht zahlen, ist offen.

Ab Klasse L

Ab Klasse L ist der Bund zuständig. Ab dieser Klasse sind für die Tertiärjahre Vollkosten zu verrechnen, ansonsten die Vergütung viel niedriger ist. Nach dem Modell „Überbrückungsfinanzierung“ können im Ausnahmefall jährliche Teilbeiträge beantragt werden.

Entsprechend ist diesen vor Beginn des jeweiligen Tertiärausbildungsjahres eine Vollkostenjahresrechnung zu stellen, allenfalls mit einer abgestuften Zahlungsfrist versehen.

2. Restfinanzierung durch Teilnehmerbeiträge und Stipendien

Die nicht vom Bund finanzierten Kosten sind – wenn möglich – via Teilnehmerbeiträge und/oder Stipendien an die Teilnehmenden zu finanzieren.

Möglichkeit für Stipendien

18 Kantone (BS/FR/GR/NE/TG/VD/BE/TI/GE/GL/JU/AR/BL/LU/AG/SG/ZH/UR) sind dem Stipendienkonkordat angeschlossen und haben somit nachstehende einheitliche Bedingungen für die Ausrichtung von Stipendien:

- Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz. BürgerInnen von EU-/EFTA-Mitglied sind diesen i.d.R. gleichgestellt. BürgerInnen von Drittstaaten müssen über einen Ausweis C verfügen und 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft sein.
- Keine Stipendienberechtigung für Personen, die sich ausschliesslich für Ausbildungszwecke in der Schweiz aufhalten.
- Stipendienrechtlicher Wohnsitz für mündige Bürger nach erfolgter Erstausbildung mind. 2 Jahre wohnhaft in einem Kanton und dort erwerbstätig und finanziell unabhängig. Ansonsten gilt der Wohnsitz der Eltern als stipendienrechtlicher Wohnsitz.
- Beitragsberechtigt sind Erstausbildungen und je nach Kanton (AG, TG (nur Darlehen), ZH, u.a.) auch Zweitausbildungen
- Teilweise elternunabhängige Berechnung bei Personen über 25. Altersjahr und mit abgeschlossener Erstausbildung
- Beiträge als Stipendien bis max. 35. Altersjahr zur Deckung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten, mx. 12'000.- CHF auf Sekundarstufe II bzw. 16'000.- CHF auf Tertiärstufe.

Die Einreichung der Gesuche hat spätestens 30 Tage nach Beginn der Ausbildung zu erfolgen.

3. Festlegung der Kurskosten für die Teilnehmenden und Verrechnung ab Klasse L

A. Grundbildung

1'000.- CHF Internatsbeitrag, 1000.- CHF Mahlzeitenbeitrag und 750.- CHF für Lehrmittel, also total **2'750.- CHF.**

B. Tertiärkurs

Grundkurs: 16'100.- CHF inkl. Lehrmittel, zuzüglich 1'000.- CHF Internats- und 1000.- CHF Mahlzeitenbeitrag, also total **18'100.- CHF.**

Diplomjahr: 13'000.- CHF zuzüglich 1'000.- CHF Beitrag für Internat, Mahlzeiten und Exkursionen sowie 500.- CHF für Lehrmittel inkl. Prüfungsgebühr, also total **14'500.- CHF.**

C. Rechnungsstellung

Diese Gebühren werden jährlich vor Beginn des Kurses wie folgt in Rechnung gestellt:

Grundbildung: 2'750.- CHF, zahlbar innert 30 Tagen

Grundkurs: 4'100.- CHF, zahlbar innert 30 Tagen
6'000.- CHF, zahlbar innert 6 Monaten
8'000.- CHF, zahlbar innert 15 Monaten (entspricht Bundesbeitrag)

Diplomjahr: 3'500.- CHF, zahlbar innert 30 Tagen
4'750.- CHF, zahlbar innert 6 Monaten
6'250.- CHF, zahlbar innert 15 Monaten (entspricht Bundesbeitrag)

Ohne Einhaltung der Erstanzahlung kann das jeweilige Kursjahr nicht begonnen werden.

Von den Kosten von 32'600.- für die Tertiärausbildung über 2 Jahre, werden vom Bund 14'250.- CHF übernommen. Die übrigen Kosten sind von den Teilnehmenden bzw. via Stipendien oder Eltern zu berappen.

Die Teilnehmer/-innen sind gehalten, sowohl einen **Rückvergütungsantrag an den Bund** als auch einen **Stipendienantrag an den Wohnsitzkanton oder an die zuständige Stelle im Herkunftsland** zu richten. Für Stipendienanträge gelten die obengenannten Bestimmungen.

In Härtefällen soll ein schuleigener Stipendien- und Forschungsfonds greifen.